

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.4.1.4/0013-IV/1/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/16/05/Ne/BB
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
10.2.2016

AEV Kohleverarbeitung, Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen - Begutachtung und Konsultation; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ad Anlage B lit B.2 Spalte II - Parameter Summe von NH₄-N, NO₃-N, NO₂-N für die Indirekteinleitung

Bei den Emissionsbegrenzungen, Anlage B, ersuchen wir für den Parameter Summe von NH₄-N, NO₃-N, NO₂-N für die Indirekteinleitung keine Begrenzung festzulegen.

Begründung: Dieser Parameter ist auch in den sonstigen Abwässern der empfangenden Kläranlage enthalten, sodass der Nachweis des Behandlungserfolges der Kokereiabwässer nicht getrennt möglich ist. Bei der Bemessung der zu empfangenden Kläranlage müssen die entsprechenden Konzentrationen bzw. Frachten dieses Parameters berücksichtigt sein. Die Nachweisführung für den Behandlungserfolg kann nur über die Daten der Eigen- und Fremdüberwachung der zu empfangenden Kläranlage erfolgen.

Statt einer Emissionsbegrenzung dieses Parameters für Indirekteinleiter schlagen wir eine Fußnote analog der Fußnote h) aus Anlage B der AEV für Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung vom 18.08.2014 vor. Zusätzlich könnte die Emissionsbegrenzung im speziellen Fall aus der Bemessung der empfangenden Kläranlage zugrundeliegenden Stickstofffracht für die Indirekteinleitung abgeleitet werden.

Statt der Emissionsbegrenzung für Indirekteinleiter für den Parameter Summe von NH₄-N, NO₃-N, NO₂-N könnte eine getrennte Begrenzung für die gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe NH₄-N und NO₂-N angeführt werden, wobei für Indirekteinleitung jeweils die oben angeführte Fußnote gelten soll.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.